

## Handyordnung der GGS Wildbergerhütte

---

### 1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag soll klar geregelt werden, **um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern**. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

### 2. Allgemeine Regelungen

**Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten)** ist die private Nutzung von Handys grundsätzlich untersagt. Sollten Schülerinnen und Schüler ein Handy mitführen, ist dieses mit Betreten des Schulgeländes auszuschalten.

**Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten)** ist das Tragen einer Smartwatch unter Einhaltung folgender Regel erlaubt: Sollten Schülerinnen und Schüler eine Smartwatch tragen, ist diese mit Betreten des Schulgeländes in den „Schulmodus“ zu stellen. Es muss sichergestellt sein, dass das Kind nur die Uhrzeit angezeigt bekommt. Alle anderen Funktionen müssen deaktiviert sein. Eltern sind dafür verantwortlich, ihren Kindern das Einstellen des Schulmodus zu erklären. Lehrkräfte und Mitarbeitende der Schule können diese Aufgabe nicht übernehmen.

**Vor dem Sport- und Schwimmunterricht** muss die Smartwatch abgenommen und im eigenen Ranzen/Sportbeutel aufbewahrt werden.

Sollten Schülerinnen und Schüler ein Handy und/oder eine Smartwatch in der Schule mitführen, übernehmen Schule und Schulträger (Gemeinde Reichshof) **keine Haftung bei Verlust oder möglichen Schäden** an einem Gerät.

**Ton-, Bild und Videoaufnahmen** mit privaten Endgeräten sind grundsätzlich untersagt.

#### Sonderregelungen:

Eltern, deren Kinder aus **gesundheitlichen Gründen** auf ein digitales Endgerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

**Bei Schulveranstaltungen, wie Einschulung, Abschlussfeiern, Schulfesten etc.** sind Ton-, Bild und Videoaufnahmen erlaubt. Problematisch kann es jedoch werden, wenn solche Fotos

und/oder Videos in soziale Netzwerke eingestellt werden und auf ihnen auch fremde Kinder und Personen identifizierbar zu erkennen sind. Denn die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind regelmäßig verletzt, wenn Bilder ohne Einwilligung der betroffenen Person veröffentlicht werden. Des Weiteren gilt: Die Schulleitung kann bei einzelnen Schulveranstaltungen auf Grundlage ihres Hausrechts gemäß § 59 SchulG das Fotografieren und/oder Filmen einschränken oder gänzlich untersagen.

### **3. Konsequenzen bei Verstößen**

Verstöße gegen diese Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen. Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

<b>Verstoß</b>	<b>Maßnahme</b>
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch Lehrkraft
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	Temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelhaft bis Ende des persönlichen Schultages), Elternkontakt
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	Information an die Schulleitung, Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch
Verstöße gegen Persönlichkeitsrechte/Datenschutz, Verbreitung gewaltverherrlichender oder jugendgefährdender Inhalte, Cybermobbing	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

### **4. Kommunikation und Transparenz**

Diese Ordnung wird allen Erziehungsberechtigen bei Einschulung bzw. Schulanmeldung ihrer Kinder schriftlich ausgehändigt.

Sie ist auch auf der Schulhomepage [www.regenbogenschule-reichshof.com](http://www.regenbogenschule-reichshof.com) einsehbar.

### **5. Inkrafttreten und Überprüfung**

Diese Ordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft und wird bei Bedarf durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

gez. Schulleitung